

II-3716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1902 IJ

1991 -11- 12

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundeskanzler

betreffend die topographischen Aufschriften gemäß Art.7 Staatsvertrag von Wien
in Kärnten

Gemäß Art.7 Zif.3 Staatsvertrag von Wien sind in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder genischter Bevölkerung die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen. Diese Bestimmung steht im Verfassungsrang.

Der "große Duden", Fremdwörterbuch, zweite Auflage 1966, definiert Topographie wie folgt: "1. Ortskunde, Orts-, Lagebeschreibung". Das Eigenschaftswort "topographisch" wird dort mit "die Topographie betreffend" umschrieben.

Nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 9224/1981) enthalten die Minderheitenschutzbestimmungen konkrete Wertentscheidungen zugunsten des Schutzes und für den Bestand der Minderheit. In diesem Sinne sind auch die Bestimmungen des Staatsvertrages Art.7 betreffend den Minderheitenschutz großzügig zugunsten der Minderheiten auszulegen. Eine schematische rechtliche Gleichbehandlung der Minderheiten allein genügt jedenfalls nicht.

Im Staatsvertrag Art.7 Zif.3 ist ausdrücklich von Bezeichnungen topographischer Natur die Rede. Im Sinne der obigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist daher davon auszugehen, daß nicht nur die Ortstafeln und sonstigen Hinweistafeln, sondern auch die Bezeichnungen der einzelnen Amtsgebäude in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens zweisprachig anzubringen sind.

Die slowenischen Organisationen haben in ihrer Stellungnahme zum Grundlagenbericht der Bundesregierung über die Lage der Volksgruppen rechtlich fundiert ausgeführt, daß die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes betreffend

die Amtssprache und die topographischen Aufschriften verfassungswidrig sind und daß nicht einmal die geltenden Bestimmungen erfüllt sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In welchen Gemeinden in Kärnten gibt es welche Ortstafeln mit Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache?
2. a) In welchen Gemeinden in Kärnten gibt es auch Hinweistafeln mit Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache?
 - b) Um welche Hinweistafeln handelt es sich?
3. Wieviele Amtsgebäude (Schulen, Gemeindeämter, Bezirksämter, Gerichte u.a.) gibt es in Kärnten, in denen eine Aufschrift auch in slowenischer Sprache angebracht ist?
4. Um welche Amtsgebäude handelt es sich und wo stehen diese Amtsgebäude?
5. In der Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs müßten laut VO vom 31.5.1977, BGBl.Nr. 308 in 17 Ortschaften die topographischen Bezeichnungen slowenisch/deutsch angebracht sein; tatsächlich gibt es nur eine zweisprachige Bezeichnung, nämlich Ludmannsdorf/Bilčovs. Werden Sie dafür sorgen, daß gemäß VO BGBl.Nr. 308 alle topographischen Bezeichnungen zweisprachig angebracht und somit diese Bestimmung überall erfüllt wird?
6. Werden Sie auch dafür sorgen, daß alle zweisprachigen topographischen Bezeichnungen (allenfalls neben der Umgangssprache) den Namen der slowenischen Schriftsprache entsprechend angebracht werden?
7. Werden Sie auch dafür sorgen, daß zumindest in den Gemeinden laut VO BGBl.NR. 307 und 307/1977 alle Amtsgebäude, Hinweistafeln und öffentlichen Aufschriften im Sinne des StV Art.7 Z.3 in slowenischer und deutscher Sprache angebracht werden?